

Unternehmensnachfolge

Welche Überraschungen hält das Finanzamt für Sie bereit?

Frank Seliger
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht

Am Brodhagen 102
33613 Bielefeld

Telefon: 0521 / 5575114
E-mail: info@kanzlei-seliger.de
www.kanzlei-seliger.de

1. Überraschung: Das Finanzamt weiß ALLES

- Schwarzgeld: Konto im Testament erwähnt – Steuerfahndung
- Mitteilung Grundstücksgeschäfte
Notare als Hilfsbeamte des Finanzamts
- Steuerhinterziehung der Erbengemeinschaft

Empfehlungen:

1. Nichtstun ist keine Option
Sonst erhält der Falsche das Erbe
2. Man kann es NIE gerecht machen
3. NIE selbstgenutzte Wohnung verschenken
4. Unternehmen NIEMALS Kindern zu gleichen Teilen übertragen
5. Katastrophenfälle beachten
Es gibt sie wirklich!

Clever planen – Steuern sparen

- Einkommensteuer
- Erbschaftsteuer
- Schenkungsteuer

§ 16 EStG: Veräußerung des Betriebs:

- 55. Lebensjahr vollendet oder BU
- Freibetrag 45.000 €
- Ermäßigung, soweit 136.000 € überschritten werden

Probl: Betrieb als Ganzes

Clever planen – Steuern sparen

- Einkommensteuer
- Erbschaftsteuer
- Schenkungsteuer

- Steueraufkommen: 7,0 Mrd. € (2016)
 - 1,08 % der gesamten Steuereinnahmen (648 Mrd. €)
 - Stromsteuer: 6,5 Mrd. €
 - Branntweinsteuer: 2 Mrd. €
 - KFZ-Steuer: 8,9 Mrd. €

2. Überraschung: Ende Betriebsaufspaltung

Typ. Fall: Betriebsgesellschaft als GmbH mietet Grundstück/Gebäude von Besitzgesellschaft (gehört dem Gesellschafter)

Bsp: V hat GmbH, Ertrag: 100.000 € p.a.

Gewerbehalle im Eigentum des V, vor 25 Jahren für 300.000 € angeschafft, heute 500.000 € wert.

Sohn S erhält die Geschäftsanteile, Gebäude bleibt bei V.

Folge:

Keine Schenkungsteuer für Geschäftsanteile (Begünstigung)

aber: Einkommensteuer: ca. 740.000 €

Differenz Verkehrswert/Buchwert Grundstück 350.000 € UND

GmbH-Anteile: $13,75 \times 100.000 \text{ €} = 1,375 \text{ Mio €}$, darauf ESt und Soli

Internationaler Steuervergleich

Annahme:

Übertragung von Anteilen einer Kapitalgesellschaft an ein Kind im Wert von 3,9 Mio. €

Quelle: ZEW

Land	Erbschaftsteuer	
	in €	in Prozent
Luxemburg	- €	0,00
Lichtenstein	116.100,00 €	2,95
Irland	117.902,00 €	3,00
Schweiz (Genf)	126.853,00 €	3,23
GB	165.179,00 €	4,20
Spanien	185.236,00 €	4,71
Deutschland	239.039,00 €	6,08
Österreich	248.365,00 €	6,32
Belgien	311.928,00 €	7,94
Frankreich	448.793,00 €	11,42
Schweden	494.430,00 €	12,58
Niederlande	513.569,00 €	13,07
Dänemark	584.592,00 €	14,87
Japan	1.031.738,00 €	26,25
USA	1.343.678,00 €	34,19

3. Überraschung: Es gibt Freibeträge

Opa will zur Hochzeit des Enkels 400.000 € an die Braut übertragen

Ohne steuerliche Beratung:

Braut zahlt 114.000 € Steuern

Mit steuerlicher Beratung:

Braut zahlt keine Steuern

Lösung: Kettenschenkung

Steuerklasse	Verhältnis zum Erblasser
I	Nr. 1 Ehegatte Nr. 2 Kinder und Stiefkinder Nr. 3 Abkömmlinge der Kinder- und Stiefkinder Nr. 4 Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen
II	Nr. 1 Eltern und Voreltern, soweit nicht Stkl. I Nr. 2 Geschwister Nr. 3 Abkömmlinge I. Grades der Geschwister Nr. 4 Stiefeltern Nr. 5 Schwiegerkinder Nr. 6 Schwiegereltern Nr. 7 geschiedener Ehegatte
III	alle Übrigen, aber: § 19a ErbStG: Betriebsvermögen

Freibeträge, § 16 ErbStG

Steuerfrei können übertragen werden an:

1. Ehegatten	500.000 €
2. Kinder	400.000 €
3. Enkel	200.000 €
4. übrige Pers. StKl. I:	100.000 €
5. StKl. II:	20.000 €
6. StKl. III:	20.000 €

Versorgungsfreibeträge

1. Ehegatte 256.000 €
2. Kinder
 - < 5 Jahre: 52.000 €
 - $5 < K < 10$: 41.000 €
 - $10 < K < 15$: 30.700 €
 - $15 < K < 20$: 20.500 €
 - $20 < K < 27$: 10.300 €

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in €	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,00 €	7	15	30
300.000,00 €	11	20	30
600.000,00 €	15	25	30
6.000.000,00 €	19	30	30
13.000.000,00 €	23	35	50
26.000.000,00 €	27	40	50
> 26.000.000,00 €	30	43	50

Erbschaftsteuer

- Steuerpflichtige Vorgänge
- Erwerb von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen
- Erbersatzsteuer für Stiftungen und Vereine

Steuersätze

Beispiel: Wert 200.000 €

Steuer in Kl. III: 30% oder 60.000 €

Begrenzung § 19 Abs. 3 ErbStG?

Persönliche Steuerpflicht

- Wenn Erblasser, Schenker oder Erwerber
- Inländer ist
 - Natürliche Personen, die im Inland Wohnsitz oder gewöhl. Aufenthalt haben,
 - Deutsche, die sich nicht länger als 5 Jahre im Ausland aufgehalten haben, ohne Wohnsitz oder gewöhl. Aufenthalt im Inland

Bewertungsstichtag, § 11 ErbStG

„Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend“

Steuer entsteht im Erbfall mit dem Tod des Erblassers

Aachener Wertpapierfall

4. Überraschung: falsche Lebensversicherungen

Gestaltung von Lebensversicherungen

1. Erwerb durch Erbanfall
kein Bezugsberechtigter im Todesfall benannt
2. Erwerb von Todes wegen
Zahlung an den Bezugsberechtigten
3. Nicht der ErbSt unterliegende Bezüge
Begünstigter als Versicherungsnehmer,
nichteheliche Lebenspartner

Vererben-Verschenken

- Vorweggenommene Erbfolge / Erbvertrag
 - Übertragung des Vermögens oder wesentlicher Teile davon durch den künftigen Erblasser auf einen oder mehrere als künftige Erben in Aussicht genommene Empfänger
 - Vermögen als Ganzes?
 - BFH: Betriebsvermögen „als solches“?
 - Widerrufsvorbehalte

Nachfolgeregelungen

Zivilrecht

- Unternehmensverkauf
- Letztwillige Verfügungen
- Fortsetzungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Handlungsunfähigkeit vor dem Tod

Steuerrecht

- Veräußern
- Vererben
- Verschenken

Betriebsvermögen

§ 13a ErbStG: Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen

§ 13b ErbStG: begünstigtes Vermögen

§ 13c ErbStG: Verschonungsabschlag bei Großerwerben

§ 28a ErbStG: Verschonungsbedarfsprüfung

Betriebsvermögen

Begünstigtes Vermögen (Betriebsvermögen)

- Verschonungsabschlag: 85%!
- Abzugsbetrag: 150.000 €
- Voraussetzungen: Lohnsumme, Behaltensfrist u.a.

Betriebsvermögen

- Betriebsvermögen des Gewerbetreibenden
 - Auch Teilbetrieb, Anteil an einer Gesellschaft
 - KG-Anteil, oHG-Anteil
- Land- und Forstwirtschaft
- Übertragung von Anteilen (Kapitalgesellschaften)
 - mehr als 25% beteiligt
 - AG, GmbH (Inland)

Betriebsvermögen

Die 25%-Falle bei Kapitalgesellschaften

Dagobert Listig besitzt 50% an einer GmbH. Er will die Anteile seinen Kindern je zur Hälfte übertragen. Er überträgt zunächst 25% an seinen Sohn, ein Jahr später 25% an seine Tochter.

Betriebsvermögen

- Behaltensfrist: 5 Jahre
- Begründung: „Garant für Arbeitsplätze“
- Wegfall bei Veräußerung innerhalb von 5 Jahren
- Auch bei Aufgabe / Über-Entnahme
- Nachversteuerung

Steuerbefreiung, § 13 ErbStG

- 41.000 € Hausrat, Stkl. I
- 10.300 € andere bewegl. Gegenstände, Stkl. I
- 10.300 € Hausrat und bewegl. Gegenstände für Stkl. II und III

- Katalog gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 ErbStG

Bewertung, § 12 ErbStG

- Bewertungsgesetz
- Anteile an Kapitalgesellschaften
 - Ohne Geschäfts- oder Firmenwert
- Grundbesitz: Grundbesitzwert (BewG)
- Betriebsvermögen: Steuerbilanz
 - Ausnahme: Grundstücke

5. Überraschung: Bewertung eines Unternehmens

Gutachten vs. **vereinfachtes Ertragswertverfahren** (§ 199 BewG)

„wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt“

-> führt es in der Regel

Kapitalisierungsfaktor: 13.75!

Jährlicher Gewinn: 200.000 € => **Wert: 2.75 Mio. €**

6. Überraschung: Der Erwerber und die Lohnsteuer

Bsp: Unternehmer U hat einen Nachfolger im Unternehmen gefunden, der bereits dort angestellt ist.

Dem Nachfolger möchte er das Unternehmen übertragen, aber nicht zum Verkehrswert, sondern zu einem geringeren Wert.

Probl:

Differenz zw. Verkehrswert und vergünstigter Wert wird lohnsteuerpflichtig!

Grundstücksbewertung

- Verkehrswert / Grundstückswert
- Unterschiedliche Bewertungsverfahren
 - Unbebaute Grundstücke
 - Bebaute Grundstücke im Ertragswertverfahren
 - Bebaute Grundstücke in Sonderfällen
 - Erbbaurechte, Gebäude auf fremden Grund und Boden

Unbebaute Grundstücke

- Fläche des Grundstück in m^2
- Bodenrichtwert in $€/m^2$
 - Korrekturen des Bodenrichtwertes
- Davon 80%

- Nachweis eines geringeren Wertes durch Gutachten möglich (Escape)

Bebaute Grundstücke

- Ertragswertverfahren
 - Jahresmiete
 - Vervielfältiger: 12,5
 - ./.. Wertminderung wegen Alters
 - Erhöhung um 20% falls max. 2 Wohnungen
 - Mindestens der Wert für unbebautes Grundstück
 - Abrundung auf volle 500 €
 - Nachweis eines niedrigeren Wertes möglich

Bebautes Grundstück

- Beispiel
- Jahresmiete 1. Wohnung 17.000 €
- Jahresmiete 2. Wohnung 17.000 €
- Summe: 34.000 €
- X 12,5 425.000 €
- Alterswertminderung max. 25% -106,250 €
- Zuschlag 2-Familien-Haus 20 % 63.750 €
- SUMME 382.500 €
- Grundbesitzwert für Steuer 382.000 €

Nachfolgeplanung

- Einkommensteuer

Betriebsveräußerung, § 16 Abs. 4 EStG

Freibetrag 45.000 €, wenn Unternehmer

1. älter als 55 Jahre
2. Gewinn < 136.000 € (danach verringert sich der Freibetrag)

- Erbschaftsteuer

- Zivilrecht (Gesellschaftsverträge)

Vorbereitungsphase

Wer kommt als Nachfolger in Frage?

- „Emotionsfalle“:

Verwechslung von Liebe und Leistung

Wann soll mit der Planung der Nachfolge begonnen werden?

- fehlendes Problembewusstsein
- Tabuthema: Auseinandersetzung mit der eigenen Endlichkeit, Krankheit und Tod
- Rivalität zwischen Geschwistern, Familienstämmen
- Schattenseiten des Unternehmerseins

Vorbereitungsphase

- Frühzeitig Nachfolge planen
- Für Nachfolge begeistern durch Vorleben
- Nicht nur an eigene Familie denken (MBO, MBI, Wettbewerber etc.)
- Lehre, Studium und insb. externe Berufserfahrung als fachliche und persönliche Vorbereitung des Nachfolgers

Aufbau- und Entwicklungsphase

Über welche Kompetenzen sollen Vorgänger und Nachfolger in dieser Phase verfügen?

- Einmischung des Vorgängers in Entscheidungen des Nachfolgers
- Verhinderung von Neuerungen durch den Vorgänger
- Vorgänger als „Übervater“

Aufbau- und Entwicklungsphase

- Eigener Kompetenz- und Verantwortungsbereich für den Nachfolger
- Sukzessive Zunahme der Kompetenzen beim Nachfolger: dem Nachfolger Gestaltungsfreiheit zubilligen, Nachfolger soll Gestaltungsfreiheit nutzen
- Fixer Termin für die definitive Übernahme der Kapitalmehrheit und/oder der alleinigen Führungsverantwortung
- Meinungsverschiedenheiten managen: keine Familienschande, sondern Zeichen von Kreativität des Nachfolgers

Übernahmephase

- Rückzug des Vorgängers in geplanten Etappen: den Weg für Neues bahnen und Bewahrenswertes erhalten
- Entstehende „Leere“ im Tagesablauf des Vorgängers durch sinnvolle Tätigkeit schließen
- Eigentum und Führung ausschließlich in die Hände des Nachfolgers legen
- Termin für das endgültige Ausscheiden des Vorgängers einvernehmlich festlegen